



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. VKER-CLVJ3U; Dok.-ID BD01074873 Archiv G 2 j

Nr. _____

vom 11. Jan. 2023

Kontakt: Benjamin Plüss, Projektleiter Wasserbau / Stv. SL, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 59, www.wasserbau.zh.ch

Stadt Winterthur. Festlegung des Gewässerraums an der Eulach, öffentliches Gewässer Nr. 7227, im Rahmen des Kantonalen Gestaltungsplans «Campus T».

Gemeinde	Winterthur
Gewässer	Eulach, öffentliches Gewässer Nr. 7227
Massgebende Unterlagen	Gewässerraumplan, Mst. 1:500, datiert 15. Dezember 2022 Technischer Bericht («Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung»), datiert 15. Dezember 2022 Stellungnahme des Hochbauamts des Kantons Zürich zu den Einwendungen der ersten öffentlichen Auflage («Bericht zu den Einwendungen»), datiert 14. Dezember 2020 Stellungnahme des Hochbauamts des Kantons Zürich zu den Einwendungen der zweiten öffentlichen Auflage («Bericht zu den Einwendungen»), datiert 15. Dezember 2022
Informative Beilagen	Planausschnitt «Erläuterungsplan Gewässerraum», Mst. 1:500, datiert 11. Dezember 2020 Simulation der Hochwassersituation, Bericht, datiert 3. Dezember 2019

Sachverhalt

Das Hochbauamt des Kantons Zürich (HBA) sieht die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des Kantonalen Gestaltungsplans «Campus T» (Areal des Campus Technikumstrasse der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW) vor. Das HBA übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an der Eulach, öffentliches Gewässer Nr. 7227.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden des HBA vom 23. September 2019).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 6. April 2020 bis 8. Juni 2020 öffentlich auf (erste öffentliche Auflage). Eine zweite öffentliche Auflage fand vom 1. September 2022 bis 31. Oktober 2022 statt. Während diesen Fristen konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Bei der ersten öffentlichen Auflage sind mehrere Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Bei der zweiten öffentlichen Auflage ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Das HBA hat die Einwendungen in separaten Berichten («Bericht zu den Einwendungen», datiert 14. Dezember 2020 sowie «Bericht zu den Einwendungen», datiert 15. Dezember 2022) aufgeführt. Von den 13 Anträgen zur Gewässerraumfestlegung, welche im Rahmen der ersten öffentlichen Auflage eingegangen sind, werden – in Übereinstimmung mit dem «Bericht zu den Einwendungen» – drei Anträge berücksichtigt, sieben Anträge teilweise berücksichtigt, ein Antrag nicht berücksichtigt und zwei Anträge zur Kenntnis genommen (letztere zwei Anträge sind nicht Gegenstand des Planungsinstruments der Gewässerraumfestlegung). Zusätzlich wurden fünf auf das Wasserbauprojekt bezogene Anträge gestellt. Diese Anträge sind nicht Gegenstand des Planungsinstruments der Gewässerraumfestlegung und werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage eingegangene Antrag zur Gewässerraumfestlegung wird – in Übereinstimmung mit dem «Bericht zu den Einwendungen» – zur Kenntnis genommen; der Antrag ist nicht Gegenstand des Planungsinstruments der Gewässerraumfestlegung.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Im Rahmen des Kantonalen Gestaltungsplans «Campus T» wird entlang der Eulach, öffentliches Gewässer Nr. 7227, der Gewässerraum festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt der Eulach nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Die Eulach verfügt im betreffenden Abschnitt über eine bestehende Gerinnesohlenbreite von 5,5 m und über eine fehlende Breitenvariabilität. Gemäss § 15 k Abs. 2 HWSchV beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite bei fehlender Breitenvariabilität die zweifache Breite der bestehenden Gerinnesohle. Gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. b GSchV beträgt der minimale Gewässerraum somit 34,5 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 0504 vom 3. August 2017) liegt im Bereich des Gestaltungsplanperimeters, in dessen Rahmen die Gewässerraumfestlegung erfolgt, eine erhebliche, mittlere oder geringe Gefährdung durch Hochwasser vor oder ansonsten eine Restgefährdung (rote, blaue, gelbe, gelb-weiße Bereiche). Im technischen Bericht wird gestützt auf das geplante Wasserbauprojekt an der Eulach ausreichend dargelegt, dass eine Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes und des Gewässerunterhalts (Gewährleistung der Zugänglichkeit zum Gewässer) nicht erforderlich ist.

Der zu betrachtende Abschnitt der Eulach weist gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung einen mittleren bis geringen Revitalisierungsnutzen auf und ist nicht als prioritärer Abschnitt für die Revitalisierung bezeichnet. Eine Erhöhung des Gewässerraums für eine Revitalisierung ist somit nicht erforderlich. Ein weitergehender Raumbedarf zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen besteht demnach nicht.

Im Gebiet der Gewässerraumfestlegung sind keine aktiven Wasserrechte vorhanden und gestützt auf das geplante Wasserbauprojekt ist keine Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen der Erholungsnutzung erforderlich. Ein weitergehender Raumbedarf für die Gewässernutzung besteht demnach nicht.

Der Bereich der Eulach beim Gestaltungsplangebiet «Campus T» liegt im Zentrumsgebiet gemäss Kantonaalem Richtplan und wird als «dicht überbaut» beurteilt.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Ob eine Reduktion möglich ist, ist unter Berücksichtigung sämtlicher Gewässerfunktionen nach Art. 36a GSchG sowie weiterer öffentlicher und privater Interessen zu prüfen (Interessenabwägung).

Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht muss sich das Ausmass der Reduktion an der langfristigen Gewährleistung eines hochwassersicher und (in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Mindestvorgabe nach Art. 4 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, SR 721.100) zugleich möglichst naturnah ausgebauten Zustands der Eulach orientieren.

Im Nachgang zur ersten öffentlichen Auflage und der dabei eingegangenen Einwendungen wurde durch die kantonalen Fachstellen eine nochmalige, umfassende Interessenabwägung im vorliegenden Planungsperimeter vorgenommen, mit folgendem Ergebnis:

- Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig (symmetrisch) zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Gestützt auf § 15 k Abs. 1 HWSchV soll die Reduktion des minimalen Gewässerraums von 34,5 m Breite grundsätzlich symmet-

risch erfolgen. Eine asymmetrische Reduktion des minimalen Gewässerraums ist an denjenigen Stellen möglich, wo dies zu einer insgesamt besseren Lösung führt.

- Südseitig der Eulach wird die vorliegende Kanal- und Ufersituation zwischen Turmhaldenbrücke und Brücke unterhalb Grundstück Nr. ST 8465 als abschliessende städtebauliche Kante verstanden.
- Basis für die Festlegung des Gewässerraums ist das vorliegende Wasserbauprojekt und die Sicherstellung des Unterhalts der Uferbefestigungen. Für den Unterhalt ist im Grundsatz ein 5 m breiter Streifen neben den Uferbefestigungen erforderlich. Dieser kann in Ausnahmefällen auf ein Minimum von 3 m (Baumaschinen-/ Fahrzeugbreite) reduziert werden. Somit wird der Gewässerraum im Abschnitt 1.1 auf 14,60 m bzw. 16,25 m festgelegt. Somit besteht südseitig ein Streifen für den Unterhalt von Uferbefestigungen von 3 m ab Uferbefestigung (Stützmauer bzw. Böschungsoberkante) und nordseitig von rund 4,50 m (notwendige Bautiefe bei einer allfälligen Sanierung der hohen Ufer) bis 5 m (vgl. Informativ Beilage: Planausschnitt «Erläuterungsplan Gewässerraum», Mst. 1:500, datiert 11. Dezember 2020).
- Eine solche teilweise Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten auf der Südseite der Eulach bzw. zugunsten der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten auf den anschliessenden Parzellen wird vorliegend als vertretbar erachtet. Eine verhältnismässige bauliche Nutzung und zweckmässige Bewirtschaftung der Parzellen bleiben weiterhin möglich.

Im technischen Bericht wird nachgewiesen, dass der Schutz vor Hochwasser im beantragten reduzierten Gewässerraum gewährleistet werden kann. Die vorgesehene Reduktion des minimalen Gewässerraums von 34,5 m Breite auf je nach Abschnitt 29,0 m / 25,0 m / 23,3 m / 16,25 m / 14,6 m Breite und die teilweise asymmetrische Festlegung des Gewässerraums wird mit dem vorliegenden technischen Bericht als ausreichend begründet und als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig erachtet.

Fruchtfolgefleichen sind von der Gewässerraumfestlegung nicht betroffen.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraumes an der Eulach, öffentliches Gewässer Nr. 7227, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Nach Rechtskraft der Planung wird das ARE eingeladen, die Inkraftsetzung zu veröffentlichen.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des Kantonalen Gestaltungsplans «Campus T», Stadt Winterthur, festgelegt.
- II. Von den 13 Anträgen zur Gewässerraumfestlegung, welche im Rahmen der ersten öffentlichen Auflage eingegangen sind, (vgl. «Bericht zu den Einwendungen», datiert 14. Dezember 2020) werden drei Anträge berücksichtigt, sieben Anträge teilweise berücksichtigt, ein Antrag nicht berücksichtigt und zwei Anträge zur Kenntnis genommen. Der im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage eingegangene Antrag zur Gewässerraumfestlegung (vgl. «Bericht zu den Einwendungen», datiert 15. Dezember 2022) wird zur Kenntnis genommen.
- III. Die Stadt Winterthur wird eingeladen,
 - diese Verfügung zusammen mit dem Kantonalen Gestaltungsplan und der Genehmigung des Kantonalen Gestaltungsplans «Campus T» öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit dem «Bericht zu den Einwendungen» (datiert 14. Dezember 2020) und dem «Bericht zu den Einwendungen» (datiert 15. Dezember 2022) öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV),
 - nach Rechtskraft des Gestaltungsplans und der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Mitteilung an
 - a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Barbara Schultz (unter Beilage des elektronischen Dossiers);
 - b) (Versand durch ARE): die Stadt Winterthur, Stadtrat, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, (unter Beilage eines gedruckten Dossiers und des elektronischen Dossiers);
 - c) das Hochbauamt (HBA), Dagmar Holenstein, für sich und zuhanden der Grundeigentümer und Einwender im Geltungsbereich des Kantonalen Gestaltungsplans «Campus T» (unter Beilage des elektronischen Dossiers);
 - d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
 - e) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
 - f) das Amt für Landschaft und Natur (ALN), Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
 - g) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Kanzlei (zur Archiv-Ablage) (unter Beilage des Aktentheks der Verfügung und eines gedruckten Dossiers);
 - h) das AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Thoralf Thees (elektronisch);

- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Simone Messner (unter Beilage des elektronischen Dossiers);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Alex Marty (unter Beilage des elektronischen Dossiers);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Petra Stiehl (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch);
- n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Benjamin Plüss (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef